

Ländliche Gesellschaft, lokale Eliten und das Reich – Der Wormsgau in der Karolingerzeit

Thomas Kohl (Tübingen)

I. EINLEITUNG

Wie verlief das Leben in der Karolingerzeit abseits der Städte und Pfalzen? Welche lokalen Institutionen, Bindungen und Dynamiken gab es? Und wie hingen diese kleinen Welten mit der großen Welt, mit dem Hof, der Gesamtheit des Karolingerreichs und der christlichen Ordnung insgesamt zusammen? Diesen in der Forschung lange vernachlässigten Fragen, die im Zentrum des Bandes stehen, soll in diesem Beitrag auf regionaler Ebene nachgegangen werden. Die Grundlage dafür bildet die Untersuchung von Urkunden aus einer bestimmten Region, dem Wormsgau. Dieser vergleichsweise zentrale Raum, linksrheinisch um die Städte Mainz und Worms herum gelegen, gehört durch seine Präsenz in den Kartularen der Klöster Lorsch und Fulda zu den bestbelegten Regionen der Karolingerzeit¹⁾. Als Kontrast und Vergleichsfolie dienen Beispiele aus einem eher peripheren Teil des Reichs, dem erst 788 ins Karolingerreich integrierten Gebiet des Herzogtums Bayern, genauer dem Bereich der Diözese Freising im Westen Bayerns; die Urkunden der Freisinger Bischofskirche bilden hier die Grundlage²⁾. Untersucht wird dabei die Zeit zwischen etwa 750 und 850, die in allen genannten Quellenbeständen am besten repräsentiert ist. Ziel des Beitrags ist nicht ein systematischer Vergleich zwischen beiden Regionen, obwohl die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen ihnen selbstverständlich beachtet werden müssen. Der Beitrag zielt vielmehr auf allgemeinere Aussagen über die ländliche Gesellschaft des 8. und 9. Jahrhunderts einerseits – ohne dass behauptet werden soll, dass der Wormsgau oder beide Regionen repräsentativ für das Gesamtreich

1) Lorsch: Codex Laureshamensis, hg. von Karl GLÖCKNER (Arbeiten der historischen Kommission für den Volksstaat Hessen), 3 Bde., ND der 1. Auflage Darmstadt 1931–1938, Darmstadt 1963, im Folgenden zitiert als CL; Fulda: Urkundenbuch des Klosters Fulda 1, hg. von Edmund E. STENGEL (Historische Kommission für Hessen und Waldeck 10), Marburg 1913–1958, im Folgenden zitiert als UBF, Codex Diplomaticus Fuldensis, hg. von Ernst F. J. DRONKE, Kassel 1850, im Folgenden zitiert als CDF.

2) Die Traditionen des Hochstifts Freising 1, hg. von Theodor BITTERAU (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 4), München 1905, im Folgenden zitiert als TF; die Ergebnisse zu Bayern beruhen auf meiner Studie Thomas KOHL, Lokale Gesellschaften. Formen der Gemeinschaft in Bayern vom 8. bis zum 10. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 29), Ostfildern 2010.

seien³⁾ – und auf ihre Integration in das Karolingerreich beziehungsweise in die Gesamtheit der *ecclesia* andererseits.

Der Beitrag gliedert sich daher in zwei größere Abschnitte: Zunächst wird untersucht, welche Aussagen sich über die ländliche Gesellschaft, die Besitzverteilung und die lokalen Eliten treffen lassen. In den lokalen Räumen, zum Teil auch in den einzelnen Siedlungen, zeigen sich deutliche nachbarschaftliche Verbindungen und auch zentrale Einrichtungen wie Kirchen und ihre Priester spielen – gerade im Kontext der *correctio*-Bewegung – eine entscheidende Rolle. Eine besondere Bedeutung haben die lokalen Eliten, die vor allem durch ihre Zeugendienste bei Besitztransaktionen und in der Konfliktbeilegung an vielen Orten recht gut zu identifizieren sind. Auch über Besitzstruktur, Siedlungsgröße und ihre Varianz lassen sich Aussagen treffen.

Im zweiten Abschnitt geht es dann um die Integration der lokalen Gesellschaften in den Zusammenhang des karolingischen Reichs. Diese wurde auf vielfältige Weise gewährleistet; in diesem Beitrag sollen vor allem zwei Aspekte betrachtet werden: Erstens geht es um den Bereich der Besitzübertragung, einen zentralen Bereich in jeder agrarischen Gesellschaft. Hier lässt sich erkennen, dass bei wichtigen Fällen, in denen es Konflikte gab oder außerordentlich wertvolle Rechte und Besitzstücke betroffen waren, hochrangige Akteure wie Grafen und *missi dominici* zu den lokalen Eliten hinzutraten, diese jedoch nicht verdrängten, sondern mit ihnen zusammenwirkten. Daneben gab es Ansätze einer räumlichen Hierarchiebildung, etwa durch die Einrichtung eines Pfarreissystems (vor allem in Bayern zu erkennen) und Zentren der weltlichen Verwaltung, die zuweilen als *villa publica* bezeichnet wurden⁴⁾. Zweitens lassen sich sakrale Formen der Integration lokaler Gesellschaften in das christlich-karolingische Reich erkennen. Dies geschah ganz wesentlich durch Reliquienkulte, denn durch den Erwerb und die Verteilung wichtiger Reliquien entstanden lokale und regionale Schwerpunkte der Heiligenverehrung, die die Bevölkerung in die Gesamtheit des (lateinischen) Christentums und damit ins Heilsgeschehen einbanden.

3) Die Vielfalt der ländlichen Siedlungsstrukturen zeigt Chris WICKHAM, Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean 400–800, Oxford 2007, S. 495–515. Es wäre allerdings zu diskutieren, inwiefern die sicherlich vorhandenen Unterschiede durch die Art der Überlieferung beeinflusst werden – Urbare erwecken eher den Eindruck flächendeckender Besitzstrukturen, durch Schenkungsurkunden dokumentierte Regionen erscheinen eher als fragmentiert.

4) Dazu Thomas KOHL, Villae publicae und Taufkirchen – ländliche Zentren im süddeutschen Raum in der Karolingerzeit, in: Zentrale Orte und zentrale Räume des Frühmittelalters in Süddeutschland. Tagung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz und der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7.–9.10.2011 in Bad Neustadt an der Saale, hg. von Peter EITTEL/Lukas WERTHER (RGZM-Tagungen 18), Regensburg 2013, S. 161–174.

II. FORSCHUNG ZUR LÄNDLICHEN GESELLSCHAFT

Die ländliche Gesellschaft der Karolingerzeit ist in der jüngeren Vergangenheit – nicht nur in der deutschen Forschung, aber vor allem hier – hauptsächlich unter dem Aspekt der Grundherrschaft betrachtet worden⁵⁾. Überwiegend hat man dabei an bipartite Grundherrschaften gedacht, also an eine Verbindung von zentral bewirtschaftetem Salland und an Abhängige ausgegebenen Hufen. Jedoch gab es neben der bipartiten Grundherrschaft auch andere Ausprägungen der Grundherrschaft, die von der reinen Gutswirtschaft ohne ausgegebene Bauernstellen bis hin zur reinen Rentenwirtschaften ohne Salland reichten⁶⁾. Unter dem Paradigma der Grundherrschaft ging man von einer scharfen Trennung zwischen den Angehörigen der adligen, landbesitzenden Eliten und denjenigen aus, die diesen als Hintersassen einer Grundherrschaft untergeordnet waren. Nur erstere standen angeblich in Kontakt mit den Institutionen und Vertretern des Reichs, während letztere mehr oder weniger vollständig der Verfügung ihrer Grundherrschaft unterstanden hätten. Diese Annahmen passten auch sehr gut zum Hintergrund der sogenannten neuen Verfassungsgeschichte, welche die westdeutsche Geschichtsschreibung bis in die 1990er Jahre dominierte: Gab es nur Herrscher und Beherrschte, also einen Adel mit autogenen Herrschaftsrechten sowie alle anderen, die faktisch Unfreie waren, sogar wenn sie in den Quellen als *liberi* bezeichnet wurden, so konnte es kaum eine andere wirtschaftlich-soziale Organisationsform geben als die Grundherrschaft.

Das Paradigma der Grundherrschaft als ganzheitliches, das ländliche Leben in seiner Gesamtheit dominierendes Phänomen ist aber aus mehreren Gründen ungenügend: Einerseits zeigt sich, dass das Zusammenleben in den Siedlungen abseits der großen Klöster, Pfalzen und Städte wesentlich komplexer war, als es in dem Modell erscheint, in dem die Nachbarschaft mehr oder weniger egal ist; Hauptbezugspunkt wäre immer der eigene Zentralhof, auch wenn der Dutzende Kilometer entfernt lag, und nicht etwa die benachbarte Hufe eines anderen Eigentümers. Dass andere Faktoren wichtig waren, auch, dass es kleine Freie mit Allod gab, haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Untersuchungen

5) Die Grundherrschaftsforschung, die überwiegend auf der Erforschung von Urbaren beruhte, war vor allem in den 1970er bis 1990er Jahren von einer Generation von Forschern um Ludolf Kuchenbuch und Werner Rösener betrieben worden. In den vergangenen Jahren ist sie in Deutschland weitgehend zum Erliegen gekommen. Eine aktuelle Ausnahme stellt neben den Beiträgen von Hans-Werner GOETZ und Jean-Pierre DEVROEY in diesem Band die urkundenbasierte Studie von Sebastian FREUDENBERG, *Trado atque dono. Die frühmittelalterliche private Grundherrschaft in Ostfranken im Spiegel der Traditionsurkunden der Klöster Fulda und Lorsch (750–900)* (VSWG-Beiheft 224), Stuttgart 2013 dar, die ebenfalls das hier behandelte rheinfränkische Gebiet betrifft. Siehe auch mit einem wesentlich größeren Längsschnitt Nicolas SCHROEDER, *Les hommes et la terre de saint Remacle. Histoire sociale et économique de l'abbaye de Stavelot-Malmedy, VII^e–XIV^e siècle*, Brüssel 2015.

6) Vgl. den Forschungsüberblick bei FREUDENBERG, *Trado* (wie Anm. 5), S. 11–17.

zeigt, unter anderem von Wendy Davies, Matthew Innes und Chris Wickham⁷⁾. Andererseits haben die Forschungen der vergangenen Jahre immer deutlicher herausgearbeitet, wie groß das Interesse des Hofes an der ländlichen Gesellschaft war, also an den in den normativen Texten wie der ›*Admonitio generalis*‹ genannten *omnes*; denn es war für das Seelenheil aller Herrschenden unerlässlich, dass die gesamte Reichsbevölkerung sich moralisch besserte und eine möglichst ideale christliche Gesellschaft entstand. Kernbegriffe dieses Versuchs waren »Ermahnung« (*admonitio*) und »Verbesserung« (*correctio*)⁸⁾. Damit soll nicht gesagt sein, dass es in der karolingischen Welt Grundherrschaften nicht gegeben hat – im Gegenteil: Entsprechende Formen sind in den Urbaren und auch Urkunden gut dokumentiert. Aber sie waren nicht die einzige Struktur lokalen Lebens, sondern stellen nur eine bestimmte Perspektive auf einen Ausschnitt des ländlichen Lebens dar.

III. LÄNDLICHE GESELLSCHAFT DER KAROLINGERZEIT

III.1. Besitzstruktur

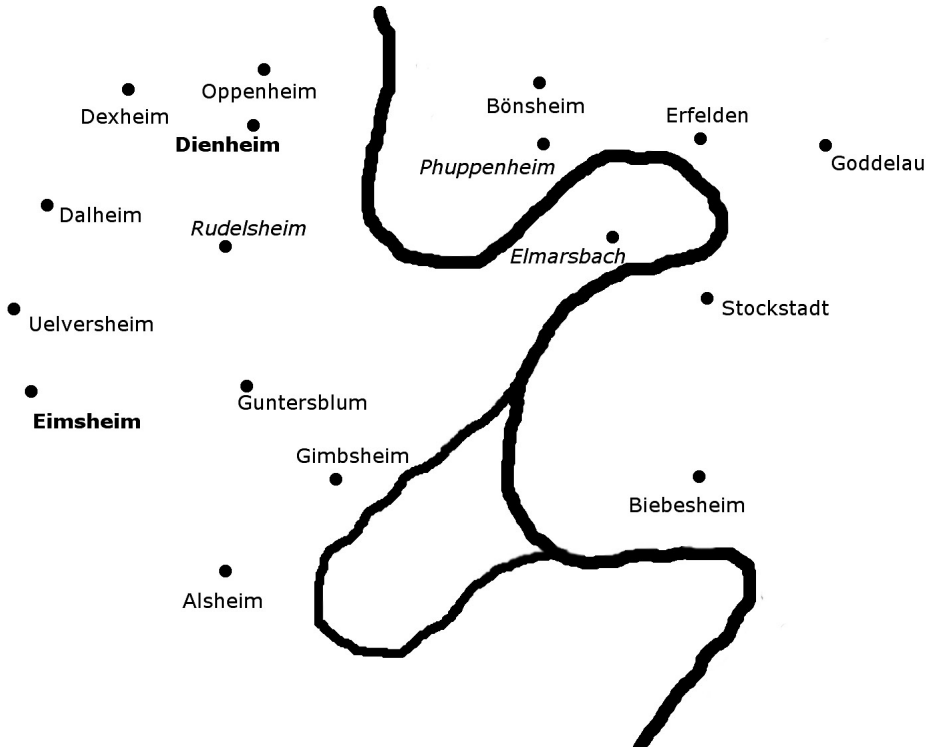
Wie sah es nun aber vor Ort in einem karolingischen Dorf aus⁹⁾? Nehmen wir Einblick in zwei benachbarte Dörfer im Wormsgau, Eimsheim und Dienheim, etwa in der Mitte

7) Ein Klassiker ist inzwischen Wendy DAVIES, *Small Worlds. The Village Community in Early Medieval Brittany*, Berkeley 1988; siehe auch Matthew INNES, *State and Society in the Early Middle Ages. The Middle Rhine Valley, 400–1000*, Cambridge/New York 2000; WICKHAM, *Framing* (wie Anm. 3).

8) Mayke DE JONG, *The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious, 814–840*, Cambridge 2011; siehe auch Carine VAN RHIJN, *Shepherds of the Lord. Priests and Episcopal Statutes in the Carolingian Period (Cultural Encounters in Late Antiquity and the Middle Ages 6)*, Turnhout 2007; Steffen PATZOLD, *Correctio an der Basis. Landpfarrer und ihr Wissen im 9. Jahrhundert*, in: *Karolingische Klöster. Wissenstransfer und kulturelle Innovation*, hg. von Julia BECKER/Tino LICHT/Stefan WEINFURTER (*Materiale Textkulturen 4*), Berlin/München/Boston 2015, S. 227–254 sowie die übrigen Beiträge in diesem Sammelband.

9) Das Wort »Dorf« wird im Folgenden bewusst gewählt, obwohl in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft zumeist die Entstehung des »echten« Dorfs im Hoch- und Spätmittelalter angenommen wird (siehe zuerst Karl S. BADER: *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich* [Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 1], Weimar 1957; vgl. auch Roger SABLONIER, *Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum*, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. FS Josef Fleckenstein*, hg. von Lutz FENSKE/Werner RÖSENER/Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 727–745, hier S. 728–730). Eine derartige Einschränkung des Dorfbegriffs widerspricht nicht nur dem üblichen Sprachgebrauch in anderen Wissenschaften wie der Archäologie und der Geographie, dem auch Geschichtswissenschaftler wie Franz STAAB, *Verfassungswandel in rheinhessischen Dörfern zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert*, in: *Das Dorf am Mittelrhein. 5. Alzeyer Kolloquium*, hg. von Alois GERLICH (*Geschichtliche Landeskunde 30*), Stuttgart 1989, S. 149–173, Fred SCHWIND, *Beobachtungen zur inneren Struktur des Dorfes in karolingischer Zeit*, in: *Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters. Sied-*

zwischen Mainz und Worms etwas westlich des Rheins gelegen (beide Landkreis Mainz-Bingen, vergleiche Karte 1). Ausgangspunkt soll eine Urkunde für das Kloster Fulda vom 9. März 804 sein; sie ist hier in leicht gekürzter Weise eingefügt, weil ich im Folgenden immer wieder auf dieses Beispiel zurückkommen werde:



Karte 1: Die Region um Dienheim und Eimsheim

lungsform, wirtschaftliche Funktion, soziale Struktur. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1973 und 1974, hg. von DEMS./Herbert JAN-KUHN/Rudolf SCHÜTZEICHEL (Abh. Göttingen, 3. Folge 101), Göttingen 1977, S. 444–493 und bereits Walter SCHLESINGER, Archäologie des Mittelalters in der Sicht des Historikers, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 2 (1974), S. 7–31, hier S. 12 folgten. Er bedeutet auch eine unnötige Einschränkung des Worts auf eine spezifische Erscheinungsform der ländlichen Siedlung, die gekennzeichnet ist durch eine genossenschaftlich organisierte Dorfgemeinschaft. Analog auf die Stadt übertragen würde dies bedeuten, nur einem Stadttypus nach Max Weber, nämlich der westlichen Stadt, überhaupt einen Stadtstatus zuzugestehen und alle anderen Erscheinungsformen zu ignorieren.

»Unser Herr und Erlöser ermahnt uns, indem er sagt, dass wer im Geringsten treu ist, auch im Größeren treu ist. Deshalb geben und übertragen wir in Gottes Namen Binin und Hruodwig und Willipraht als Almosen für Waldolf, wie es uns jener zu Lebzeiten auftrug, an das Kloster des heiligen Erlösers, das Fulda heißt *[und]* im Wald Bochonia liegt, wo der auserwählte Märtyrer Bonifatius mit seinem wertvollen Körper ruht und wo der ehrwürdige Mann Ratgar als Abt durch Gottes Gabe der Gemeinschaft und der Menge der Mönche als frommer Hirte vorsteht. Das ist in der Eimsheimer Mark ein Hofgrundstück und die Hälfte seines Besitzes, das sind Ländereien, Wiesen, Weiden, Gewässer und Wasserläufe, Häuser, Gebäude, Weingärten und Unfreie mit diesen Namen: Benno und seine Frau Neriswind mit ihren Kindern, Magwin und seine Frau Megindrud mit ihren Kindern, Ummilo mit seinen Kindern, Werolf, Heriger, Folcbald, Wigbald, Genno, insgesamt gibt es 18 Unfreie. [...] Die Sache, die wir übertragen, umgeben andere Besitzstücke: Auf der einen Seite hat St. Maximin Besitz und auf der anderen Seite Adalhart, die dritte Seite liegt an der Straße und der vierte Teil grenzt an das Feld. Die Weingärten werden vom Besitz anderer umgeben, das heißt auf der einen Seite eines der Weingärten besitzt Werin *[einen Weingarten]*, auf der anderen Seite Willipraht, die anderen beiden Seiten erstrecken sich bis an die Straße und ans Feld. Und der dritte Weingarten grenzt auf der eine Seite an den heiligen Nazarius¹⁰⁾, auf der anderen an den heiligen Stephanus¹¹⁾ und alles, was wir oben gesagt haben¹²⁾. Und der vierte Weingarten wird begrenzt vom heiligen Firmin¹³⁾ und von Willipraht^[s Besitz] und zwei Seiten erstrecken sich zur Straße und bis zum Feld. Und der fünfte Weingarten grenzt an *[Besitz von]* Binin und Alpeid und zwei Seiten wie schon gesagt¹⁴⁾. Und einen Weingarten übergaben wir in Dienheim [...]. Dies sind die Zeugen der Tradition: Binin und Hruodwig, die diese Traditionsurkunde anfertigen ließen, Meginwart, Einher, Nandher, Ercanpraht, Amanolt, Wehtur, Starcrat, Gatto, Siggo, Richard.

Der oben genannte Willipraht strebte durch einen bösen Versuch danach, die oben genannte Sache zu entfremden, wurde aber durch den Willen Gottes und wie es die Gerechtigkeit vorschreibt vor den Präfekten und Gesandten des Kaisers, Werin und Unfrid, mit Gewalt dazu gezwungen, das, was er schuldete, zu übergeben, und die Zeugen dieser Tradition sind: Willipraht, der diese Tradition durchführte, Hadarih, Brunicho, Haguno, Ato, Gisalfred, Hracher, Buobo, Eburhelm, Meginwart, Einher.«

Dominus ac redemptor noster ammonet dicens qui in minimo fidelis est et in maiori fidelis est. Nos itaque in Dei nomine Binin et Hruoduuig et Uuillipraht donamus atque tradamus in elimosinam Uualtoles sicut ille adhuc uiuens nobis commendauit ad monasterium sancti saluatoris quod dicitur

10) Kloster Lorsch.

11) Straßburg, Stift St. Stephan.

12) Das heißt »an Feld und Straße grenzend«.

13) Vermutlich eine Verschreibung für »Pirmin«, den Patron des Klosters Hornbach, der auch der Patron der Eimsheimer Kirche war und ist.

14) Das heißt »sie grenzen an Feld und Straße«.

Fulda situm est in silua Bochonia ubi electus martyr Bonifatius corpore pretioso requiescit et ubi uir uenerabilis Ratgarius donum dei abbas congregationi ac multitudini monachorum preesse pius uidetur pastor. Hoc est in Umesheimo marcu arialem unam et dimidiam partem suae proprietatis, id est terris, pratis, pascuis, aquis aquarumue decursibus, domibus, aedificiis, uineis, mancipiis nominibus prenotatis: Benno et uxor eius Nerisuuind cum filiis suis, Maguuin et uxor eius Megindrud cum filiis suis, Ummilo cum filiis suis. Uuerolf Heriger Folcbald Uuigbald, Genno. Omnium mancipiorum XVIII [...]. Illam uero rem quam tradamus alienas partes circumiacent: Hoc est in una parte habet sanctus Mahsmannus et in altera parte habet Adalhart et tertia pars communis est uia et quarta pars exiuit in agrum. Uineis circumflectis alienis partibus hoc est ex una parte unius uineae habet Uuerin et in alia parte habet Uuillipraht et duas partes in uiam et in agrum protendunt. Et in tertia uinea ex una parte habet sanctus Nazarius et in alia sanctus Stephanus et omnia ut supra diximus. Et in quarta uinea in una parte sanctus Firminus et in alia Uuillipraht. Et duas partes in uiam et in agrum extendunt. Et in quinta uinea in una parte habet Binin et altera Alpheid et duas partes sicut iam diximus. Unam uineam. tradamus hoc est in Teinenheimo marcu. [...] Isti sunt testes traditionis Bines et Hruoduuiges, qui hanc kartulam traditionis fieri rogauerunt, Meginuuarti, Einheri, Nandheri, Ercanprahti, Amanolti, Uuehtur, Starcrati, Gattoni, Siggoni, Hrihhadi.

Supradictus Uuilliprahtus malo conatu ipsam supradictam rem auferre studuit sed Deo uolente atque iustitia dictante coram prefectis nuntisque imperatoris Uuerine et Unfride per uim cogatur tradidit quod debuit et isti sunt testes de illa traditione: Uuilliprahti, qui traditionem hanc fecit, Hadarih, Brunicho, Haguno, Ato, Gisalfrid, Hracheri, Buobo, Eburhelm, Meginuuart, Einheri.

In dieser Urkunde tradieren drei Männer Besitz, den ihnen ein inzwischen verstorbener Waldolf zu diesem Zweck übertragen hatte, an das Kloster Fulda¹⁵. Tradiert werden eine *area*, also ein Hofgrundstück, und die Hälfte seines sonstigen Besitzes in Eimsheim, zu dem vier Weingärten gehörten. Um eine Lokalisierung des tradierten Besitzes zu ermöglichen, beschrieb der Schreiber die Lage der Güter genau: Die *area* wurde begrenzt durch Besitz eines Adalhart, Güter des Trierer Klosters St. Maximin und eine Straße. Auch für die verstreut liegenden vier oder fünf Weingärten¹⁶ werden Nachbarn genannt; zum Teil lagen sie zwischen *ager* und Straße, zum Teil umgeben von anderen Nachbarn, unter ihnen auch eine Frau namens Alpheid – Frauen, die über Land verfügten, sind in dieser Region vergleichsweise häufig nachgewiesen¹⁷. Zu den Nachbarn gehörten unter anderem zwei der Männer, die mit der Übertragung des Gutes an Fulda beauftragt worden waren, Binin und Willipraht, der später die Übergabe an das Kloster Fulda verweigerte. Daneben grenzten die Weingärten an Güter der Klöster Lorsch, Hornbach und St. Stephan in Straßburg. Hinzu kam ein weiterer Weingarten in Dienheim ohne genannte Nachbarn. Bereits im Jahr zuvor hatte eine Eimsheimerin namens Otwara hier Besitz

15) CDF 228; vgl. oben den Beitrag von Miriam CZOCK, S. 155.

16) Die Inkonsequenz der Aufzählung (der zweite Weingarten wird als dritter, der dritte als vierter und so weiter gekennzeichnet) ist dabei nicht untypisch für urkundliche oder urbariale Aufzeichnungen.

17) Allgemein gehen im ostfränkischen Raum etwa 10–13 % aller Transaktionen allein auf Frauen zurück, siehe David HERLIHY, Land, Family and Women in Continental Europe, 701–1200, in: *Traditio* 18 (1962), S. 89–120, hier S. 116–118.

geschenkt, ebenfalls ein Hofareal mit Gebäuden, ein Gehöft sowie einen Weingarten, wiederum mit genannten Nachbarn, nämlich drei Männern mit den Namen Wigrih, Wolfroh und Hartwig sowie dem Kloster Fulda, das also bereits vorher über Eimsheimer Eigentum verfügte, ohne dass wir urkundlich nachvollziehen könnten, woher dieses kam¹⁸⁾.

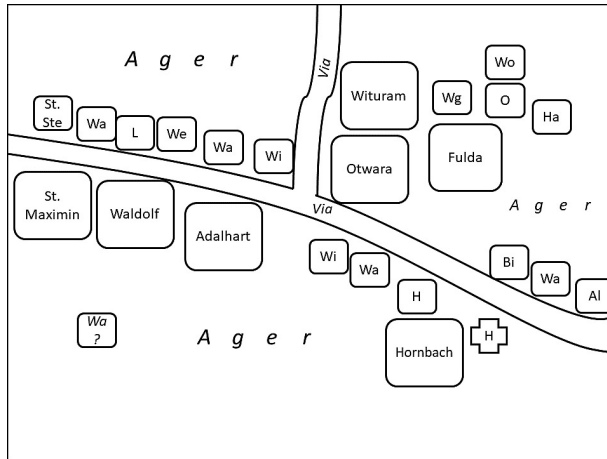


Abb. 1: Potentielle Besitzverhältnisse in Eimsheim nach der urkundlichen Überlieferung – schematisch. Große Quadrate repräsentieren Hofstätten, kleine Quadrate Weinberge, das Kreuz die Kirche. Abkürzungen Wa: Waldolf, O: Otware, We: Werin, Wi: Willipraht, Bi: Binin, Al: Alpeid, Wg: Wigrih, Ha: Hartwig, Wo: Wolfroh, H: Hornbach, L: Lorsch, St. Ste.: St. Stephan/Straßburg

Wie bereits an diesen Beispielen zu erkennen ist, war der Grundbesitz in Eimsheim stark zersplittert, und wir müssen daran denken, dass auch die landwirtschaftliche Nutzfläche, die beackert wurde – hier als *ager*, sonst als *terra araturia* oder ähnlich bezeichnet – ebenfalls unterteilt war (siehe Abbildung 1). Darüber hinaus wissen wir noch von sieben weiteren Schenkungen aus diesem Ort an Lorsch¹⁹⁾. Diese extreme Zersplitterung ist sicherlich zum Teil dem Weinbau geschuldet, der sehr kleine Einheiten wirtschaftlich tragfähig machte, ist aber auch eine zwangsläufige Konsequenz der üblichen Realteilung und der gängigen Besitzübertragungen im Rahmen von Eheschließungen, die es privaten Grundbesitzern deutlich erschwerten, kohärente grundherrschaftliche Einheiten etwa in Form einer Villikation zu schaffen. Auch andere Orte in der Region wiesen eine fragmentierte Besitzstruktur auf; Extrembeispiel ist das ebenfalls in der Urkunde erwähnte Dienheim, wo wir aus 154 Schenkungen der Zeit zwischen 756 und etwa 840 nicht weni-

18) CDF 177.

19) CL 267, 270, 1361, 1614, 1672, 1939, 1940.

ger als 211 Landbesitzer namentlich kennen²⁰). Dieser außergewöhnliche Reichtum des heute wenig bedeutenden Orts bei Oppenheim spiegelt die Tatsache, dass es sich um einen vergleichsweise großen Ort mit einer gewissen Zentralfunktion sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht gehandelt haben muss. Dies zeigen auch ein 796 erwähnter Schiffsanleger, eine Zollstelle und eine Waage²¹). Auch regelmäßige Urkundenausstellungen im Ort und die Bezeichnung als *oppidum* beziehungsweise als *villa publica* oder *vicus publicus* sind deutliche Belege²²). Gerade Letzteres spricht für eine gewisse öffentliche oder königliche Rolle des Orts in einer Zeit, als vom Königsgut in Dienheim nur geringe Reste übrig waren. Unklar bleibt, was es mit der *Irdinapurc*, also vermutlich einer Wallanlage aus Erde, auf sich hat, die 803/4 einmal erwähnt wird: Handelte es sich um eine im 9. Jahrhundert genutzte Burganlage, wie anzunehmen ist (und nicht etwa um einen vorgeschichtlichen Bau), so wäre dies ein weiterer Beleg für eine Zentralfunktion²³).

Die hohe Belegdichte erlaubt es, nicht nur die Besitzstruktur, sondern auch die Beziehung der genannten Landeigentümer zum Ort und ihre lokale Rolle zu untersuchen. Diese ist uns vor allem durch die Zeugendienste in Dienheim und für Dienheimer Angelegenheiten zugänglich. Blicken wir also zunächst auf einige der 211 Eigentümer, um das Spektrum sozialer Herkunft einschätzen zu können, bevor in einem zweiten Schritt ihre Zeugendienste analysiert werden. Es zeigt sich in sozialer Hinsicht eine denkbar große Spannweite, beginnend mit Karl dem Großen, der 782 den Königshof in Dienheim an Fulda gab²⁴). Neben dem König finden sich Angehörige der höchsten Aristokratie, Bischof Freido von Speyer, Erzbischof Richbod von Trier, der auch Abt von Lorsch war, ein nicht weiter bekannter Bischof Meginhart und Abt Ansuer von Prüm²⁵). Sie unterscheiden sich von den bekannten Schenkern dadurch, dass es bei ihnen keine Hinweise auf die Größe ihres möglicherweise auch sehr kleinen Besitzes in Dienheim gibt. Zugleich ist ihr Dienheimer Landbesitz, sofern er nicht aus der eigenen Familie stammte, ein Hinweis darauf, dass auch andere Kirchen als Lorsch, Fulda und Hersfeld Landschenkungen in Dienheim erhielten. In Nachbarorten wie Guntersblum, Nierstein und zahlreichen anderen mittelhheinischen Orten hatten auch niederrheinische Kirchen Besitz²⁶).

20) Diese sind in meiner Magisterarbeit behandelt: Thomas KOHL, Dienheim in karolingischer Zeit – politische und soziale Strukturen, Mainz 2003.

21) UBF 246; vgl. den Beitrag von Stefan ESDERS, oben S. 287 f.

22) *oppidum*: UBF 237 (796), *villa publica* beziehungsweise *vicus publicus* CDF 213 (803), 216, 217 (beide 804). Siehe dazu KOHL, Villae publicae (wie Anm. 4), S. 164 mit weiteren Beispielen.

23) CL 1689.

24) UBF 149 (782). Siehe zum Dienheimer Königsgut auch Michael GÖCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 31), Göttingen 1971, S. 222–227 und S. 184–203, siehe auch Rudolf KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 16), Darmstadt 1934, S. 171 f.

25) Meginhart, Freido und Richbod in CDF 198 (804), Richbod und Ansuer in CDF 216 (804).

26) Dazu Alois GERLICH, Kölner Fernbesitz im Mainzer Raum. Ein Beitrag zur Geschichte von Mittelrhein und Reich im Früh- und Hochmittelalter, in: Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte 6 (1954),

Über das andere Ende des sozialen Spektrums, über kleine lokale Landbesitzer, lässt sich nur spekulieren, denn einerseits ist eine systematische Unterrepräsentation in den Quellen zu erwarten – wer wenig hat, wird es selten verschenken. Andererseits ist es methodisch auch kaum möglich zu entscheiden, ob ein einmal mit einer kleinen Schenkung genannter Tradent tatsächlich ein kleiner, lokaler Landbesitzer war oder ob es sich nicht doch um einen überregionalen Herren handelte, der lediglich einen kleinen Anteil an ein Kloster übergab. Wer waren Abewin und Ercanfrid, die 770 einen Weingarten und einen Unfreien in Dienheim schenkten und die sonst lediglich einmal als Zeugen bei einer Schenkung zum Seelenheil des Ercanfrid in Eimsheim²⁷⁾ genannt werden? Wie viel besaßen der 756 einmal als Nachbar genannte Adalulf²⁸⁾, das 766/7 tradierende Ehepaar Wonadun und Egilbert²⁹⁾ oder Hamicho, der 769 eine kleine Schenkung an Lorsch machte³⁰⁾?

Lediglich in einem Einzelfall aus dem 8. Jahrhundert gibt es einen direkten Hinweis darauf, dass ein Tradent tatsächlich nur in Dienheim Besitz hatte und diesen teilweise an ein Kloster gab. Ein Mann namens Andrad tradierte spätestens 783 die Hälfte seines Besitzes mit vier Mancipien: *ego Andrad dono [...] quattuor mancipia in pago Worm. in Dinenheim, his nominibus, Audulf, Modulf, Theutgis, Waltlaz et dimidietatem de mansis et vineis et de omnibus que habere videor*³¹⁾. Ohne die Genauigkeit des Schreibers und des Kopisten überbewerten zu wollen, erweckt die Formulierung der Urkunde den Eindruck, als verfügte Andrad nur in Dienheim über Besitz. Hätte sich die geschenkte Hälfte des Besitzes auf Dienheim beschränkt, obwohl er Besitz an anderen Orten hatte, wäre dies wahrscheinlich ausdrücklich formuliert worden; bezöge sie sich auf mehrere Orte, wären diese wohl erwähnt. In Dienheim gab es also wahrscheinlich ansässige Freie ohne Streubesitz; auch sie besaßen Unfreie, von denen hier vermutlich eine Kernfamilie übertragen wurde. Da im Plural von *mansi* die Rede ist, wissen wir, dass sogar Andrad über mehrere Hofstellen verfügte, wenn auch vermutlich nicht über mehr als zwei bis drei. Denn die vier genannten Unfreien bewirtschafteten höchstwahrscheinlich das geschenkte Gut, das deshalb kaum mehr als einen *mansus* betragen haben kann.

S. 46–75. In Nierstein hatten St. Ursula in Köln und seit Otto III. auch St. Maria in Aachen Besitz, in Guntersblum ebenfalls St. Ursula und – allerdings erst im 13. Jahrhundert nachgewiesen – der Kölner Dom und St. Viktor in Xanten (ebd., S. 71, 73).

27) CL 1661, CL 1955 (808).

28) UBF 28.

29) CL 1704.

30) CL 1663.

31) CL 1681 (776–778 [783?]), Andrad (derselbe?) erscheint einmal als Zeuge in (Mainz-)Ebersheim (UBF 170, [800]). Der im weit südlich gelegenen Lobdengau belegte Andrad in CL 1030 (773) ist nicht identisch mit dem unten in Tabelle 1 erwähnten Zeugen Anthad, der erst ab 811 in den Quellen erscheint – es könnte sich aber durchaus um einen Verwandten handeln.

Ein hoher Grad an Zersplitterung zwischen privatem, sowohl größerem als auch kleinerem, königlichem und kirchlichem Besitz war der Normalfall in den Weinbaugegenden des Mittel- und Oberrheins, aber auch in den nicht vom Weinbau geprägten Gebieten östlich des Rheins. In Bayern und Alemannien scheint es nicht grundsätzlich anders gewesen zu sein³²⁾. Dabei zeigt sich jedoch eine erhebliche Varianz in der Besitzverteilung, denn nicht alle Orte waren so fragmentiert wie Eimsheim und Dienheim: Nierstein, fünf Kilometer nördlich von Dienheim gelegen, scheint sich ganz überwiegend in königlichem Besitz befunden zu haben³³⁾; Wackernheim, etwas westlich davon im unmittelbaren Hinterland der Pfalz Ingelheim gelegen, gehörte durch königliche Verleihung hingegen ganz überwiegend einer Familie; hier ist auch eine große *curtis* nachgewiesen³⁴⁾.

III.2. Die lokalen Eliten

Urkunden – wie die in diesem Beitrag ausführlich zitierte – sind, wenn man lokale Gesellschaften untersuchen möchte, noch aus einem weiteren Grund von Bedeutung, der sich erst in der Zusammenschau mit anderen Beispielen ergibt. Aufgrund der außergewöhnlichen Dichte der Überlieferung lassen sich in den Zeugenlisten lokale Eliten identifizieren, die in Kleinregionen diese Listen dominierten, aber im Wesentlichen auf dieses Gebiet beschränkt waren. In der vorgestellten Urkunde über die Güter Waldolfs findet sich ein guter Teil der lokalen Elite der Region um Eimsheim und Dienheim. Ihre Stellung in den Zeugenreihen ist dabei vergleichsweise konstant, wie in Tabelle 1 zu erkennen ist, und spiegelt ihren Rang innerhalb der Umgebung wider.

Betrachten wir zum Beispiel Siggo und Starcrat, die zumeist relativ weit oben in den Zeugenlisten zu finden sind, wie in der Tabelle zu erkennen ist. Beide erscheinen zwi-

32) Zu Bayern siehe KOHL, Gesellschaften (wie Anm. 2), zu Alemannien und zum Elsass die Beiträge von Miriam CZOCK und Bernhard ZELLER in diesem Band.

33) Siehe das Lorscher Reichsurbar (CL 3671); GOCKEL, Königshöfe (wie Anm. 24), S. 104–106.

34) Zur Familie der »Otakare«, die dort dominierten: INNES, State (wie Anm. 7), S. 60–65, Alois GERLICH, »Fidelis noster Otakarus«. Aus den Anfängen der Bonifatius-Verehrung am Mittelrhein, in: Mainzer Zeitschrift 48 (1953), S. 1–3, GOCKEL, Königshöfe (wie Anm. 24), S. 247–255, Franz STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde 11), Wiesbaden 1975, S. 380–403. Michael MITTERAUER, Karolingische Markgrafen im Südosten. Fränkische Reichsaristokratie und bayerischer Stammesadel im österreichischen Raum (Archiv für österreichische Geschichte 123), Wien 1963, S. 50–53 sieht ebenfalls Verbindungen dieser Familie nach Bayern, insbesondere zu den Gründern des Klosters Tegernsee, wie zuvor bereits Erich ZÖLLNER, Zur Bedeutung der älteren Otakare für Salzburg, Sankt Pölten und Wien, in: Neues Jahrbuch der heraldisch-genealogischen Gesellschaft »Adler«, 3. Folge 1 (1945/1946), S. 7–34, hier S. 18 f., der auch Verbindungen nach Burgund, in den Wiener Raum und zum epischen Helden »Ogier le Danois« sieht (ebd., S. 7 f.).

Tabelle 1: Dienheimer Zeugen. Links die Zeugenreihen einiger gewöhnlicher Traditionen mit Dienheimer Zeugen. Rechts finden sich die beiden Listen der hier ausführlich behandelten Urkunde über das Eigentum Waldolfs in Eimsheim und Dienheim (CDF 228) sowie die Liste einer Gerichtsurkunde über Zoll, Waage und Schiffsanlegestelle in Dienheim (UBF 246). Man erkennt deutlich, dass die lokalen Zeugen in wichtigen Urkunden weiter unten stehen.

Urkunde Datum	UBF 257 (798)	CDF 264 (812)	CDF 282 (813)	Hersfeld 26 (815) (zu Dien- heim)	UBF 246 (796?)	CDF 228 (1) 804	CDF 228 (2) 804
	Starcrat	Siggo	Hracher	Hartfrid	Hruod- prath comes	Meginwart	Hadarih
	Uualtolf	Starcrat	Starcrat	Hartrad	Zezzo	Einhar	Brunicho
	Folcbert	Hartrat	Anthad	Altbraht	Uualuram	Nandher	Haguno
	Siggo	Altpraht	Siggo	Starcrat	Haduri	Ercanpraht	Ato
	Gatto	Richard	Uualdleih	Erhart	Fricco	Amanolt	Gisalfrid
	Uualtleih	Zeizolf	Erhart	Batucho	Iburin	Uuechtur	Hracher
	Hrihhard	Einher	Richard	Rihhad	Buobo	Starcrat	Buobo
	Erhard	Gatto	Rudnand	Altuuin	Bernheri	Gatto	Eburhelm
	Folcrat	Batucho	Erhart	Aldo	Uuituram	Siggo	Meginwart
	Zeizolf	Sandrath	Batucho	Maginhard	Uuarman	Richard	Einher
	Starcrat	Otakar	Sunzo	Uualdleih	Hruoding		
		Anthad	Wignand	Uuigrh	Brunicho		
		Hruodnand	Folchart		Uualdolf		
		Meginhart	Uogo		Hroccholf		
		Batucho	Ermanolt		Ercanprath		
					Siggo		
					Starcrat		
					(+fünf weitere Zeugen)		

schen 780 und 815 etwas mehr als 15 Mal als Zeugen oder Tradenten in den Urkunden³⁵, ausschließlich in einem Radius von etwa zehn Kilometern um Dienheim herum. Beide tradierten Besitz an das Kloster Lorsch, Siggo machte auch an das Kloster Fulda eine Schenkung. Während Starcrats Schenkungen nur einen Weingarten und zwei Tagwerke Land betrafen³⁶, gab Siggo 804 mit großer Wahrscheinlichkeit seinen gesamten Besitz an Fulda³⁷, wodurch wir die Chance haben, einen Einblick in die wirtschaftliche Lage eines Angehörigen der lokalen Elite zu bekommen. In Dienheim gehörten ihm zwölf Weingärten, in vier nahegelegenen Orten verfügte er über insgesamt drei *agri* (also Ackerland) und Wiesen mit einem Ertrag von 20 Wagenladungen Heu. Bewirtschaftet wurden diese Güter von 15 Unfreien, was drei Kernfamilien entsprechen dürfte. Damit bewegte sich Siggos Besitz – wenn man für jede Kernfamilie eine Hufe annimmt – noch unterhalb der Grenze, von der an Karl der Große in einem Kapitular von 808 Kriegsdienst einforderte³⁸ – die Größe einer Bauernstelle betrug am Rhein in der Regel 15–25 Tagwerke Ackerland, einige kleine Weingärten sowie Grasland; in Regionen ohne Weinbau etwa 25–50 Tagwerke Ackerland³⁹.

Siggo und Starcrat waren keine Ausnahmen. Wir kennen viele Namen, etwa 20 für Dienheim um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert; Eckhart Freise hat sie schon vor Jahren identifiziert⁴⁰. Ihre Zeugentätigkeit war auch nicht an ein besonderes Verhältnis zum Kloster Fulda gebunden, aus dem die meisten Belege für ihre Zeugentätigkeit stammen. Dies zeigt in aller Deutlichkeit eine Urkunde des Klosters Hersfeld, eine Schenkung des Ehepaars Randolf und Theotrath vermutlich aus dem Jahr 815, in der wir für Dienheim genau die gleichen Männer finden wie in den Fuldaer Urkunden – und man darf davon ausgehen, dass auch in den Lorscher Urkunden, die uns für den Wormsgau nur in verknappten Kartularabschriften überliefert sind, die gleichen Namen standen.

Menschen wie diese Dienheimer Elite gab es nicht nur an einem vergleichsweise großen und zentralen Ort wie Dienheim, sondern auch an anderen Orten. Auch dies zeigt die bereits genannte Hersfelder Urkunde, denn sie zeichnet sich dadurch aus, dass zu jedem der von der Schenkung betroffenen Orte eine eigene Zeugenliste für die Investitur

35) Siggo: UBF 169 (784/85), UBF 213 (789/94), UBF 237 (796), UBF 257 (798), CDF 204 (vor 817), CDF 212 (803), CDF 216 (804), CDF 217 (804), CDF 228 (806), CDF 250 (811), CDF 251 (811), CDF 264 (812), CDF 282 (vor 817), CDF 328 (vor 817), CDF 362 (stark verkürzte Schenkung von Mancipien [?] ohne Ort vor 817, aber auch mit den Dienheimer Zeugen Hadurih, Otakar, Erhart, Rudolf und Gisalfrid), CDF 338 (vor 817).

36) CL 1723 (789), CL 188 (785).

37) CDF 198 (804): *quicquid iure proprietatis habere visus sum*.

38) Capitula missorum de exercitu promovendo (808), hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1), Hannover 1893, Nr. 50, c. 1, S. 137.

39) So auch FREUDENBERG, Trado (wie Anm. 5), S. 94–98.

40) Eckhard FREISE, Studien zum Einzugsbereich der Klostergemeinschaft von Fulda, in: Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, Bd. 2/3: Untersuchungen, hg. von Karl SCHMID (Münstersche Mittelalter-Schriften 8), München 1978, S. 1190–1195 mit Tabelle O auf S. 1259.

vor Ort angelegt wurde⁴¹). Neben den Zeugen für Dienheim, zu denen Starcrat gehört, treten einige Zeugen aus Lochheim am gegenüberliegenden Rheinufer, (Worms-)Weinheim, Spießheim und Albig. Siggo und Starcrat hatten dabei bereits eine relativ herausgehobene Stellung, obwohl sie aus der Perspektive des Hofes wahrscheinlich als *pauperes* gelten konnten⁴²). Wir können unter den Zeugen auch Männer identifizieren, die zwar frei waren, aber doch in der örtlichen Hierarchie weit unter Siggo und Starcrat standen, etwa Batucho oder Richard⁴³). Von diesen Männern kennen wir zumeist gar keine, und wenn, dann nur sehr kleine Schenkungen; vermutlich verfügten sie also auch über weniger Besitz als Siggo und andere⁴⁴).

Als zweites Beispiel sei ein weiterer Dienheimer Zeuge betrachtet, nämlich jener Waldolf, um dessen Schenkung und Seelenheil es in der oben angeführten Urkunde ging. Seine Auftritte sind ebenfalls eindeutig auf den lokalen Raum um Dienheim und Eimsheim zentriert; alleine für Dienheimer Angelegenheiten trat er achtmal – meist an vorderer Stelle – als Zeuge auf⁴⁵). Neben den in der posthumen Schenkung aufgeführten Gütern in Dienheim und Eimsheim hatte er Besitz in den rechtsrheinischen Orten Elmarsbach und Lochheim, den er schon 788 an Frizzo und Eberwin übergab, damit diese die betreffenden Güter zu seinem Seelenheil an Lorsch tradierten⁴⁶). Als Zeuge ist Waldolf zwischen 784 und 804 einige Male im Wormsgau und im am anderen Rheinufer gelegenen Oberrheingau belegt, war aber darüber hinaus auch für größere Herren wie Ediram und

41) Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld 1, hg. von Horst WEIRICH (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck 19), Marburg 1936, Nr. 26, im Folgenden UBH 26 (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Urk. 56, Nr. 2265). Die Urkunde ist auf das zweite Jahr der Herrschaft Ludwigs datiert, was in der Forschung überwiegend auf Ludwig den Frommen, so FREISE, Einzugsbereich (wie Anm. 40), S. 1196, Anm. 1047, STAAB, Untersuchungen (wie Anm. 34), S. 287 und GOCKEL, Königshöfe (wie Anm. 24), S. 225, zum Teil aber auch auf Ludwig den Deutschen gedeutet wird, so INNES, State (wie Anm. 7), S. 208 mit Anm. 164 (hier Jäschke folgend). Aufgrund der Zeugennamen und der Nennung des Kaisers als Besitznachbar in Weinheim – Lothar hatte um 841 wohl kaum Besitz im Wormsgau – ist aber Ersteres sicher anzunehmen.

42) Jedenfalls nach den Maßstäben der *Capitula missorum de exercitu promovendo* (siehe Anm. 38).

43) UBF 213 (789/94), UBF 257 (798), CDF 198 (804), CDF 201 (vor 804), CDF 213 (803), CDF 216 (804), CDF 217 (804), CDF 228 (806), CDF 250 (811), CDF 251 (811), CDF 282 (813), UBH 26 (815), CDF 338 (vor 817), CDF 378 (818).

44) Richard leistet Zeugendienste in: UBF 213 (789/94), UBF 257 (798), CDF 198 (804), CDF 201 (vor 804), CDF 213 (803), CDF 216 (804), CDF 217 (804), CDF 228 (806), CDF 250 (811), CDF 251 (811), CDF 282 (813), UBH 26 (815), CDF 338 (vor 817), CDF 378 (818); außerhalb des Dienheimer Raums tritt er nur einmal in Wonsheim auf: UBF 268; Namensträger weiter östlich im Raum um Fulda, zum Beispiel CDF 231 (806), sowie im Lobdengau, zum Beispiel CL 641 (790), dürften nicht identisch sein, zumindest gibt es dafür nicht die geringsten Hinweise.

45) UBF 168 (um 784/85), UBF 257 (798), CDF 212 (803), CDF 203 (vor 817), CDF 216 (804), CDF 217 (804), dazu noch die bereits behandelte Schenkung zum Seelenheil in CDF 228 (806). Vgl. zu ihm auch STAAB, Untersuchungen (wie Anm. 34), S. 271.

46) CL 186 (788).

Nandgar tätig⁴⁷). Insbesondere für Ediram schien Waldolf häufig als Zeuge aufzutreten, sodass sich eine Verbindung zwischen diesen beiden Männern erkennen lässt. Dabei kann nicht von einer sozialen Gleichrangigkeit ausgegangen werden, da Ediram eindeutig über großen, weit verstreuten Besitz verfügte, während Waldolfs Besitzungen sich offenbar auf die unmittelbare Umgebung Dienheims beschränkten⁴⁸). Hier bestand möglicherweise eine Patronageverhältnis⁴⁹). Während Waldolf in und um Dienheim offensichtlich zu den geachteten Personen gehörte, deren Zeugendienste immer gefragt waren, trat er in entfernteren Gebieten nur mit wichtigeren Persönlichkeiten auf, zu denen möglicherweise eine besondere soziale, aber soweit erkennbar keine verwandtschaftliche Bindung bestand. Dort nahm er dann in der Regel auch nur eine hintere Position in den Zeugenreihen ein⁵⁰). Diese Bindungen schließen aber nicht aus, dass er in seiner Heimat seine Rolle als führendes Mitglied der Gemeinschaft erfüllte und Zeugendienste für viele andere Bewohner Dienheims und der Umgebung leistete. Auch die Stiftungen zu seinem Seelenheil wurden nicht durch Ediram oder ihm nahestehende Personen ausgeführt, sondern unter anderem durch Frizzo, der selbst nicht unbedeutend war und keinerlei Verbindung zu Ediram erkennen lässt. Die andere Stiftung zum Seelenheil in der oben angeführten Urkunde über Eimsheim und Dienheim erfolgte nach seinem Tod durch Hruodwig, Binin und Willipraht⁵¹). Obwohl diese drei sicherlich nicht wahllos von Waldolf mit diesem Auftrag bedacht wurden und deshalb irgendeine Form der sozialen Bindung zwischen ihnen bestanden haben muss, lässt sich aus den Quellen keine sichere Beziehung zwischen den drei Tradenten und Waldolf ermitteln – eine Verwandtschaft ist jedoch nicht unwahrscheinlich. Der äußerst seltene Name Binin taucht in der Überlieferung nur hier und einmal für einen Zeugen von Amanholt in Bönshheim⁵²) auf, wo auch Waldolf als Zeuge auftritt⁵³). Hruodwig hingegen ist der am häufigsten genannte Landbesitzer der

47) CL 266 (für Amanholt und Hadubald in Bönshheim 784), CL 929 (für Uodalsuint in Waldülversheim/Wormsgau 792), UBF 231 (für Ediram in Laurenziberg bei Gualgesheim 795), UBF 253 (für Nandgar in Schefflenz/Baden und Bodenheim 797), UBF 263 (für Blihrud in Uelversheim 800), UBF 278 (für Ediram in Gualgesheim, Langenlonsheim, Grolsheim bei Bingen, Hüffelsheim bei Bad Kreuznach, Göbelshausen und Hergenfeld beide bei Bingen 801).

48) Für Edirams Besitz siehe vorangehende Anm. Während GÖCKEL, *Königshöfe* (wie Anm. 24), S. 253 mit Anm. 280 ihn in die Nähe Otakars stellt, sieht STAAB, *Untersuchungen* (wie Anm. 34), S. 386 f. eine Nähe zum sächsischen Grafen Unwan und der Familie des Hrabanus Maurus. Ohne hier auf die einzelnen Argumente einzugehen, scheint es in jedem Fall deutlich, dass Ediram zu den größeren Grundbesitzern zählt.

49) Ob Waldolf mit einem Landbesitzer der 760er Jahre im Wormsgau identisch ist, bleibt unklar, da trotz der räumlichen Nähe keine Verbindungen zu erkennen sind (CL 1485 [mit Frau Wilgerad in Ibersheim bei Worms 768], CL 1545 [in Oppenheim 766]). Ein anderer Waldolf dürfte im Lobdengau tätig gewesen sein (CL 281, CL 378, CL 381, CL 556, CL 636, CL 650 in den Jahren 765–805).

50) Ausnahme ist UBF 263, wo er an zweiter Stelle der Zeugen steht.

51) CDF 228 (806).

52) Wüstung östlich des Rheins.

53) CL 266 (784).

20er und 30er Jahre des 9. Jahrhunderts im lokalen Raum⁵⁴). Wenn die Nennungen stets die gleiche Person bezeichnen, wäre dies sein erster belegter Auftritt, dem bald darauf ein Zeugendienst in Bettenheim im Oberrheingau folgte. Im Worms- und Oberrheingau ist er danach häufig als Zeuge belegt⁵⁵).

Im Spannungsfeld zwischen den lokalen Auftritten als Zeuge, den Auftritten im Gefolge größerer Grundherrschaften wie Ediram und Nandgar und den Stiftungen zum Seelenheil durch bekanntere und unbekanntere Männer aus der Verwandtschaft und der Region lässt sich ein recht anschauliches Bild des Waldolf entwerfen: Er war ein angesehener Landbesitzer und politischer Akteur in Dienheim, Eimsheim und der näheren Umgebung, also im lokalen, nachbarschaftlichen Kontext. Hier war er auf verwandtschaftliche oder andere Weise eng an verschiedene Männer gebunden, die sonst zum Teil unbekannt, zum Teil, wie Fricco, durchaus wichtige Akteure zwischen Mainz und Worms waren. Zugleich spielte Waldolf als Klient größerer Herren eine Rolle weit über Dienheim hinaus.

Vergleichbar präzise Informationen sind auch für Teile Bayerns überliefert, wo sich im Großen und Ganzen ähnliche Strukturen finden wie am Rhein, jedoch mit Unterschieden im Detail. Die Besitzersplitterung scheint hier im Allgemeinen etwas kleiner gewesen zu sein als am Rhein, entspricht aber in etwa dem, was wir in den nicht durch Weinbau geprägten Gebieten in Rheinfranken und auch in Alemannien erkennen können. Es ist aber auch hier eine absolute Ausnahme, wenn man nur einen Landbesitzer an einem Ort nachweisen kann. Hier kann man bis zu 15 Eigentümer pro Ort belegen. Im Schnitt dürften die Bauernstellen hier bei großer Streuung ungefähr 40 Tagwerke Land umfasst haben, waren also möglicherweise etwas größer als am Rhein, was vielleicht mit schlechteren Bodenverhältnissen zusammenhängt⁵⁶). Die Siedlungen waren im Durchschnitt wohl etwas kleiner als am Rhein (was im Übrigen bis heute so ist). Ansatzweise lassen sich hier jedoch auch lokale Zeugengruppen erkennen, die offenbar wie am Rhein aus recht stabilen lokalen Eliten mit sozial differenzierten Rollen bestanden⁵⁷).

Allgemein ist in Bayern die Belegdichte für die einzelnen Siedlungen und lokalen Räume nicht so groß wie am Rhein, aber auch hier können wir Zeugen nachweisen, die nur in ihren Heimatorten aktiv waren. Wir finden sie in Urkunden, die – ähnlich wie die bereits behandelte Hersfelder Urkunde – separate Zeugenlisten für die Tradition und die

54) CL 1722 (829), CL 1666 (830), CL 1659 (828), als Zeuge außerdem in CDF 464 (825).

55) Zeuge: CL 224 (für Hiltibald in Bettenheim/Oberrheingau 807), CL 264 (für Wighelm in Bönshelm 826), CL 265 (für Richelm in Bönshelm 845), CL 269 (für Strahelm in Bönshelm und in Oppenheim 825), CL 823 (für Liutrad in Worms 831), CL 3770 (um 840/876/881?), CDF 421 (für Williram und Engilpraht ohne Ort unklar 823, mit den Dienheimer Zeugen Gatto, Otakar, Erhart und Batucho), CDF 431 (für Iburin zum Seelenheil des Rather in Dornheim 824), CDF 487 (für Graf Guntram in *Houa in terminis Gotalohono* [Godelleu] 834).

56) KOHL, *Gesellschaften* (wie Anm. 2), S. 281.

57) So etwa im Isengau Joseph, Ermperht und Snelmot, KOHL, *Gesellschaften* (wie Anm. 2), S. 282–284 mit Karte 11.

Investitur aufweisen, so etwa in einem Fall aus (Ober/Unter-)Bachern östlich von Freising⁵⁸). Hier begegnen uns in einer Zeugenliste für eine Investitur neben dem Vogt des Bischofs und einigen anderen höherrangigen Besuchern fünf Männer, die überhaupt nie wieder in den Quellen erscheinen⁵⁹). Dass dieses Phänomen – also Zeugen, die nur einmal in der Überlieferung genannt werden – fast ausschließlich bei Investiturrakunden oder solchen mit extrem langen Zeugenlisten vorkommt, zeigt, dass wir es hier nicht mit den mobilen, höhergestellten Männern zu tun haben, sondern lokale Akteure vor uns haben. Auch in Bayern wird zuweilen hervorgehoben, dass die Zeugen Eigentum vor Ort hatten⁶⁰). Hier, in Bayern wie am Rhein und vermutlich noch weit darüber hinaus, waren diese lokalen Gruppen unerlässlich für die Kontrolle der Verhältnisse: für die Frage, wem was gehörte – immerhin eines der entscheidenden Themen in jeder agrarischen Gesellschaft.

III.3. Gemeinsame Abgaben

Lokale Identität wurde auch durch gemeinsame Verpflichtungen gefördert, sowohl zu Abgaben als auch zu Arbeitsdiensten beim Unterhalt von Straßen, Brücken und Befestigungen. Diese Dienste sind in unseren Regionen nicht direkt nachzuweisen, wurden jedoch, wie normative Texte zeigen, im ganzen Reich eingefordert und vermutlich in der Regel gemeinsam geleistet⁶¹). Besser zu fassen sind Abgaben an den Fiskus: Das Lorscher Reichsurbar enthält eine Liste von 18 Orten, die zur Abgabe eines Forstzinses an den Königshof in Gernsheim verpflichtet waren, möglicherweise als Gegenleistung für die Nutzung eines Forsts⁶²). Die genannten Orte, die alle rechts und links des Rheins in der unmittelbaren Umgebung von Gernsheim liegen, sind zu Abgaben in Wein oder Getreide verpflichtet – aus Eimsheim werden 20 Scheffel Getreide, aus Dienheim ein Fuder Wein erwartet. Insgesamt addiert sich der hier geforderte Forstzins auf 231 Scheffel Getreide aus zwölf und zehn Fudern Wein aus sechs Orten. Die Weinabgabe konnte bei Missernten durch je einen Denar aus den zu Weinlieferungen verpflichteten *villae* sowie insgesamt 300 Scheffel Getreide ersetzt werden. Die Formulierung des Dokuments (*de Uminesheim*

58) TF 507b.

59) Folrat, Odolt, alius Odolt, Jacob, Alpuni, **Uurmhart**, Lanto, **Sigilant**, **Miliz**, Liutolt, Huuasmoot, Reginuuart, **Egilrih**, Engildeo, **Lancpart**, Engilperht, Hunperht, Unforht, Sigiperht. Die fett gedruckten Namen kennzeichnen Zeugen, die (höchstwahrscheinlich) nur dieses eine Mal in der Überlieferung erscheinen.

60) So etwa in TF 58 (773), hier wird die Zeugenliste eingeleitet mit *de his quae in eadem villa possidere videbamus* [...].

61) Siehe etwa Pippini Italiae regis capitula, in: MGH Capit. 1 (wie Anm 38), Nr. 91, c. 4, S. 192; Capitulare Mantuanum, ebd., Nr. 93, c. 7, S. 197; Capitulare Missorum, ebd., Nr. 141, c. 17, S. 200.

62) CL 3671.

mod. XX beziehungsweise *de Teoneheim carr. I*), legt nahe, dass es sich um kollektive Abgaben handelte, die von allen Anwohnern beziehungsweise Landbesitzern gemeinsam zu leisten waren, jedoch wissen wir nicht, in welcher Weise dies geschah.

Eine weitere, auf den Ort fixierte Abgabe war der Kirchenzehnt, der im Fränkischen Reich um 800 überall gefordert wurde, und der der zuständigen (Tauf-)Kirche, dem dortigen Klerus, dem Kirchenbau, den Armen und dem Bischof zukommen sollte⁶³. Über die Modalitäten der Zahlung sind wir jedoch nicht gut informiert⁶⁴.

III.4. Kirchen und Priester

Ein wichtiges Zentrum lokalen Lebens auf dem Land waren Kirchen; ihre Priester waren entscheidende Akteure im lokalen Zusammenhang und unerlässlich für den Erfolg der *correctio*⁶⁵. Kirchen können wir an allen einigermaßen gut belegten Orten in den betrachteten Regionen voraussetzen, auch wenn sie nicht überall ausdrücklich belegt sind, so zum Beispiel in Dienheim oder Eimsheim. An beiden Orten trägt die Kirche bis heute das Patronat eines großen, mit Besitz vor Ort ausgestatteten Klosters – das des Weißenburger Gründers Pirmin in Eimsheim und das des Fuldaer Gründers Bonifatius in Dienheim. In der Umgebung von Dienheim sind für die karolingische Zeit ursprünglich königliche Kirchen unter anderem in Alsheim⁶⁶, Oppenheim⁶⁷ und Nierstein⁶⁸, private Kirchen etwa in Mainz⁶⁹, Bensheim⁷⁰ und Dalheim⁷¹ belegt. In Bayern ist nachzuweisen, dass die meisten Kirchen, die um 800 neu errichtet wurden, Siedlungen betrafen, die vermutlich in dieser Zeit erst entstanden, was darauf hindeutet, dass in älteren Siedlungen keine Neubauten nötig waren⁷².

63) Zum Zehnten vgl. Jean-Pierre DEVROEY, L'introduction de la dîme obligatoire en Occident: entre espaces ecclésiastiques et territoires seigneuriaux à l'époque carolingienne, in: La dîme, l'église et la société féodale, hg. von Michel Lauwers (Collection d'études médiévales de Nice 12), Turnhout 2012, S. 87–106.

64) In der Freisinger Überlieferung finden sich mehr Angaben; hier ist zum Beispiel bekannt, dass die Bergkirchener Kirche 842 den Zehnten von neun *villae* erhielt (TF 652).

65) Siehe dazu den Beitrag von Carine VAN RHIJN in diesem Band.

66) D LdF 302, hg. von Theo KÖLZER (MGH DD Die Urkunden der Karolinger 2), Wiesbaden 2016, S. 747 f., eine Fälschung auf 831, die jedoch möglicherweise auf eine tatsächliche Schenkung Ludwigs zurückgeht, vgl. dazu GÖCKEL, Königshöfe (wie Anm. 24), S. 178.

67) CL 7 (774). Abt Thiodroch von Lorsch ließ hier 864 offenbar eine neue Kirche erbauen, vgl. CL c. 33.

68) Dort sogar mehrere, von denen eine 742/43 an die neue Bischofskirche von Würzburg ging, vgl. D LdF 217, in: MGH DD Die Urkunden der Karolinger 2 (wie Anm. 67), S. 535, dazu GÖCKEL, Königshöfe (wie Anm. 24), S. 113–118.

69) Zur Lambertkirche mit Belegen GÖCKEL, Königshöfe (wie Anm. 24), S. 238–243.

70) CL 260 (817).

71) CL 1862 (803/4) mit Besitz in Dienheim und Oppenheim.

72) Zu Bayern KOHL, Gesellschaften (wie Anm. 2), S. 220 f.

In Bayern können wir wesentlich mehr Kirchen nachweisen als im Wormsgau; das liegt jedoch vor allem daran, dass hier Urkunden aus den Beständen von Kathedralkirchen überliefert sind, die für die lokale Seelsorge primär zuständig waren – neben Freising vor allem aus Salzburg –, während die fränkische Überlieferung ausschließlich aus Klöstern stammt. Auch die Ausstattung der Kirchen lässt sich zuweilen gut erkennen, in der Regel handelte es sich um eine bis vier Bauernstellen⁷³⁾.

Auch über Priester sind wir in Bayern aus den gleichen Gründen wesentlich besser informiert als in Rhein- und Mainfranken⁷⁴⁾. Während Kirchen um 800 bereits an den meisten Orten etabliert waren, sind nun sogar Ansätze zu einem Pfarreisystem zu erkennen⁷⁵⁾. Nach der Absetzung Tassilos III. 788 ließ Bischof Arn von Salzburg, der als ehemaliger Abt von Saint-Amand bei Valenciennes sehr gut mit dem karolingischen Projekt vertraut war, eilig ein Buch zusammenzustellen, in dem die Besitzansprüche seiner Kirche aufgelistet sind. In diesem Dokument, der sogenannten ›*Notitia Armonis*‹ findet sich die früheste Auflistung von Pfarrkirchen mitsamt ihrer Ausstattung. Für den westlichen Teil der Diözese entlang der Flüsse, also der Hauptbesiedlungsachsen, zeigt sich eine recht dichte Abdeckung mit Pfarrkirchen. In Bayern können wir einige Priester identifizieren, die mit großer Sicherheit Kirchen auf dem Land betreuten, also tatsächlich als Landpfarrer agierten; in Einzelfällen findet man sogar Erwähnungen eines *presbyter parochie* oder Ähnliches⁷⁶⁾. Auch ein neues Interesse an den Priestern, ihrer Ausbildung und ihrer moralischen Eignung ist im frühen 9. Jahrhundert zu erkennen. Es spiegelt sich in zahlreichen normativen Texten wie den sogenannten Bischofskapitularen⁷⁷⁾.

Wir wissen auch, dass Ortskirchen beziehungsweise ihre Priester Bücher besaßen⁷⁸⁾. In Einzelfällen können wir sogar den Werdegang der Priester verfolgen, der sie von einer Ausbildung am Bischofshof oder in einem Kloster auf die Landpfarrei führte⁷⁹⁾. Im rheinfränkischen Material sind Landpfarrer schwieriger nachzuweisen, doch auch hier existierten sie, wie der Fall eines Waltbert zeigt, von dem Einhard in seiner ›*Translatio Sanctorum Marcellini et Petri*‹ berichtet. Waltbert war, bevor er vom Wahnsinn ergriffen

73) KOHL, Gesellschaften (wie Anm. 2), S. 229.

74) Siehe zu karolingischen Priestern die Beiträge in: Men in the Middle, hg. von Steffen PATZOLD/Carine VAN RHIJN (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 93), Berlin 2016. Siehe darin zum Folgenden meinen Beitrag *Presbyter in parochia sua*. Local Priests and their Churches in Early Medieval Bavaria, S. 50–77.

75) Heike Johanna MIERAU, Die Seelsorgeorganisation auf dem Lande im frühmittelalterlichen Bistum Freising, in: Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, hg. v. Nathalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 238/Studien zur Germania Sacra 32), Göttingen 2008, S. 121–154.

76) TF 238 (806/09).

77) Siehe dazu den Beitrag von Carine VAN RHIJN in diesem Band.

78) Carl I. HAMMER jr., Country Churches, Clerical Inventories and the Carolingian Renaissance in Bavaria, in: Church History 49 (1980), S. 1–17.

79) KOHL, Presbyter (wie Anm. 75), S. 64 f.

wurde, von dem er durch die Fürsprache von Einhards Heiligen schließlich befreit wurde, Priester an der Kirche von (Frankfurt-)Sindlingen im Niddagau. Wir erfahren von Einhard auch etwas über Walberts Werdegang: Er wurde im Kloster Hornbach ausgebildet, wo ein Verwandter Mönch war; ein weiterer Bruder war ebenfalls Priester⁸⁰).

In den kleinen Welten des Karolingerreichs gab es also durchaus örtliche Identität über Besitzgrenzen hinweg; es gab Dorfpriester, lokale Eliten, die die Besitzverhältnisse kannten und sicherlich auch sonst das örtliche Leben dominierten, und Abgaben oder Dienste, die von der Einwohnerschaft insgesamt zu leisten waren.

IV. DIE INTEGRATION DER LOKALEN WELTEN INS CHRISTLICH-KAROLINGISCHE REICH

Wie interagierten nun alle diese Akteure der lokalen Welten mit der Zentrale und mit der Gesamtheit der christlich-karolingischen Ordnung? Wie waren sie in die Hierarchien des Karolingerreichs eingebunden, wie mit dem Hof und den dortigen Akteuren verbunden? Und umgekehrt: Wie nahmen diese Einfluss vor Ort?

Ein wesentlicher Berührungspunkt zwischen Zentrale und ländlicher Gesellschaft dürfte der Kriegsdienst gewesen sein; doch ist dieser außerhalb der normativen Quellen schwer zu fassen, wie auch immer er organisiert war⁸¹). Vereinzelt können wir bekannte Akteure auf Kriegszügen beobachten, aber viel mehr wissen wir nicht⁸²). Ich werde daher zwei andere Aspekte behandeln: Zunächst soll der eher verwaltungstechnisch-hierarchische Aspekt der Integration beleuchtet werden und dann kurz auf die sakral-ideelle Integration in die christlich-römische Ordnung durch die Sakralisierung der Landschaft eingegangen werden.

Wie also konnten der Hof und die Hierarchien des Reichs vor Ort eingreifen? Betrachten wir dazu noch einmal das oben angeführte Beispiel der Schenkung Waldolfs in Eimsheim und Dienheim (Seite 320 mit Tabelle 1, Seite 314 f.). In dieser Urkunde lässt sich erkennen, dass keine scharfe Trennung zwischen den lokalen Akteuren und den *missi* und *comites* bestand. Denn letztere traten, wenn sie oder der König es für nötig hielten, zu

80) Einhard, Translation und Wunder der Heiligen Marcellinus und Petrus. Lateinisch – deutsch, übers. und hg. von Dorothea KIES, Petra LANG et al. (Acta Einhardi 2), Seligenstadt 2015, III, 20, S. 104–106. Siehe auch den sündigen Priester in Kempten bei Bingen, den Matt INNES und Charles WEST in ihrem Beitrag behandeln (siehe oben S. 67–99).

81) Siehe zu den Rechtsquellen den Beitrag von Stefan ESDERS in diesem Band.

82) Carl I. HAMMER jr., Bavarians at Verdun, in: Francia 14 (2014), S. 49–73 zu Bayern, die 843 mit dem Heer nach Verdun zogen; INNES, State (wie Anm. 7), S. 147–152 zu Riphwin, einem Landbesitzer, der als Soldat nachzuweisen ist; siehe allgemein zum Problem des karolingischen Militärwesens Étienne RÉNARD, La politique militaire de Charlemagne et la paysannerie franque, in: Francia 36 (2009), S. 1–34 sowie Daniel FÖLLER, Die unsichtbare Seite der karolingischen Welt. Umriss einer Kriegergesellschaft im 8. und 9. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie 24 (2016), S. 5–26.

den lokalen Eliten hinzu. Die Zeugenlisten werden in diesen Fällen deutlich hochrangiger. So auch in unserer Urkunde, laut der drei Männer damit beauftragt worden waren, die Güter des Waldolf an Fulda zu übergeben. Einer dieser Männer, Willipraht, weigerte sich jedoch, dies zu tun, und behielt einen Teil des Guts für sich. Schließlich kam es zu einem gerichtlichen Verfahren vor zwei königlichen *missi*, und er wurde zur Übergabe gezwungen. Dies wird durch eine weitere Zeugenreihe bestätigt. In ihr finden sich nur zwei Männer, die bereits bei der ursprünglichen Schenkung anwesend waren. Und es ist kein Zufall, dass die Spitzenzeugen der ersten Liste, Meginwart und Einhar, in der zweiten Liste ganz am Ende stehen, denn die hier genannten Zeugen waren wesentlich höherrangig als die Zeugen der ersten Liste. Das wissen wir, weil wir fast alle diese Männer in den Quellen verfolgen können. Dass sie in der zweiten Liste nicht aufgeführt sind, bedeutet nicht, dass Siggo, Starcrat und die anderen »gewöhnlichen« Dienheimer Zeugen nicht anwesend waren; sie waren nur eben in diesem Moment, als die *missi* des Königs kamen, nicht mehr wichtig genug, um in die Liste der Zeugen aufgenommen zu werden. Noch eine Bemerkung zu den *nuntii regis* Werin und Unfried: Bei Unfried handelt es sich vermutlich um einen Grafen, dessen Aufgabengebiet sonst in Rätien lag⁸³. Werin ist etwas schwieriger zu identifizieren, denn es ist zwar durchaus ein Graf dieses Namens bekannt, der im Lobdengau tätig war, jedoch gibt es für ihn nach 793 keine Belege mehr⁸⁴. Der *nuntius* Werin in der Urkunde von 804 hatte in jedem Fall eine lokale Beziehung, und zwar eine sehr enge: Einer der geschenkten Weingärten grenzte direkt an das Land eines Werin – vermutlich handelte es sich um denselben Mann.

Nichts davon ist ungewöhnlich: Je höherwertig oder umstrittener eine Besitzübertragung war, desto höherrangig wurde die Zeugenliste; und auch die hinzutretenden Grafen und *missi* hatten, obwohl sie zum Teil der höchsten Reichsaristokratie angehören, lokale Verbindungen. Eine ähnlich hochrangige Zeugenliste ist in einem Fragment aus Dienheim zu finden, in dem es um Zoll, Waage und eine Schiffsanlegestelle geht und das einige Jahre älter als die Eimsheimer Urkunde ist⁸⁵: Hier stehen die lokalen Zeugen wie Siggo und Starcrat wieder relativ weit hinten, weiter vorne stehen mit Hadurih, Brunicho und Bobo drei derjenigen, die in der zweiten, hochrangigen Zeugenliste aus der Eimsheimer Urkunde genannt sind, daneben auch Waldolf, um dessen Schenkung nach seinem Tod in der eben betrachteten Urkunde gestritten wurde. Vor ihnen werden mit Graf Rupert, Zezzo,

83) STAAB, Untersuchungen (wie Anm. 34), S. 272, Anm. 590, GOCKEL, Königshöfe (wie Anm. 24), S. 273, so auch Jürgen HANNIG, Zentrale Kontrolle und regionale Machtbalance. Beobachtungen zum System der karolingischen Königsboten am Beispiel des Mittelrheingebietes, in: AKG 66 (1984), S. 1–46, hier S. 35.

84) In CL 644 (793) stiften Werins Söhne zu seinem Seelenheil, was vermutlich bedeutet, dass er zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war. CL 6a erwähnt ein von ihm geleitetes *placitum* im August 795, jedoch ist dieser Text später umfangreich bearbeitet worden, sodass der Erwähnung kein großer Beweiswert zukommt.

85) UBF 246. Diese Urkunde ist undatiert. Stengel ordnet sie aufgrund der Zeugennamen sicherlich zu Recht in das Jahr 796 ein, obwohl sie im Fuldaer Kartular zwischen Urkunden von 806 eingeordnet ist.

Waluram und Hadurih Männer aufgelistet, die zur höchsten regionalen Führungsschicht gehörten. Auch die nach Graf Rupert genannten Männer, Zezzo, Hadurih und Waluram (der übrigens der Vater eines jungen Mannes namens Hrabanus war, der später den Beinamen »Maurus« erhalten und eine bemerkenswerte Karriere machen sollte⁸⁶) könnten ein Amt bekleidet haben; sind in der Forschung als »Zeugenführer« angesprochen worden, wobei Zezzo überwiegend rechts des Rheins aktiv war, Hadurih vor allem in und um Dienheim und Waluram vor allem in Mainz. Alle hatten lokale Interessen, wie der Nachsatz beweist, nach dem diese Männer alle Eigentum in Dienheim hatten: [...] *isti habent hereditatem in Dienheim*. Zeugenführer ist natürlich kein Amt, jedoch werden Männer, die in ähnlicher Weise agierten, in den Urkunden zuweilen als *tribuni* oder *iudices* bezeichnet: so etwa ein Folcand, den man als Zezzos Nachfolger im Oberrheingau bezeichnet hat. In Bayern – und auch in Alemannien⁸⁷ – hießen sie *centenarii*, *centuriones* oder auch *vicarii*. Die Titel sind aber auch dort wesentlich seltener erwähnt als bei Grafen, die fast immer mit ihren Titeln erscheinen: Einige bayerische *centenarii* erscheinen bis zu 30-mal als Zeugen in Urkunden, werden aber höchstens zwei- bis dreimal mit ihrem Amt bezeichnet, und dann stets in Fällen, in denen es um Konflikte oder um eine Besitzübertragung für eine Frau ging. Ganz lokal waren diese Amtsträger nicht: Diejenigen bayerischen *centenarii*, die wir ein wenig verfolgen können, bewegten sich in einem Radius von etwa 25 Kilometern; das ist mehr als wir für manche Grafen erkennen können⁸⁸. Bei einer offenbar sehr wertvollen Schenkung, die Bittlbach östlich von Freising betraf, in der ein Haholt 827 ein Stück Land an die Bischofskirche von Freising übergab, finden wir gleich drei *centenarii* an der Spitze einer Zeugenliste. Auch hier gibt es allerdings zwei Zeugenlisten: Eine von der ursprünglichen Schenkung, deren Ort wir nicht kennen, und eine von der Investitur vor Ort. Die außergewöhnlich lange Zeugenliste der Schenkung, die 37 Namen umfasst, wurde angeführt von den drei *centenarii* Engilhart, Sigiperht und Liutprant, Liutprant agierte in diesem Fall als *missus* des Bischofs⁸⁹ – und dies, obwohl ein Kapitular Ludwigs des Frommen es *centenarii* und *comites* eigentlich untersagt hatte, als

86) Zur Familie Walurams: STAAB, Untersuchungen (wie Anm. 34), S. 387–391; DERS., Wann wurde Hrabanus Maurus Mönch in Fulda? Beobachtungen zur Anteilnahme seiner Familie an den Anfängen seiner Laufbahn, in: Hrabanus Maurus. Lehrer, Abt und Bischof, hg. von Raimund KOTTJE/Herbert ZIMMERMANN (Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse. Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Einzelveröffentlichung 4), Wiesbaden 1982, S. 75–101; INNES, State (wie Anm. 7), S. 65–68; Hans HUMMER, A Family Cartulary of Hrabanus Maurus? Hessisches Staatsarchiv, Marburg, Ms. K 424, folios 75–82v, in: Nomen et fraternitas. Festschrift Dieter Geuenich, hg. von Uwe LUDWIG (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 62), Berlin 2008, S. 645–664.

87) Siehe dazu Rolf SPRANDEL, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 7), Freiburg (Breisgau) 1958, S. 110–118 und den Beitrag von Stefan ESDERS in diesem Band.

88) SPRANDEL, Kloster (wie Anm. 87), Karte 12, S. 296.

89) TF 540ab. Die drei Männer werden hier nicht als *centenarii* bezeichnet, sind jedoch aus anderen Quellen als solche bekannt (z. B. TF 345, 398).

Vögte für einen Bischof tätig zu sein⁹⁰). Bei der Investitur vor Ort, die vermutlich einige Tage später stattfand, finden sich in der nicht einmal halb so langen Liste der Zeugen mit Ausnahme der *missi* des Schenkers und des Bischofs überwiegend Namen aus dem hinteren Bereich der ersten Zeugenliste⁹¹). Das sind wiederum die lokalen Vertreter; sie beziehungsweise ihre Namen finden sich daher auch insgesamt wesentlich seltener in den Quellen⁹²).

Noch deutlicher zeigt sich dies in dem bereits angesprochenen Fall aus Bachern, in dem zwei Männer ihren Anspruch auf eine Kirche in Bachern westlich von Freising aufgeben mussten⁹³). Ihr Fall wurde auf einem *placitum* unter dem Vorsitz zahlreicher Bischöfe und Grafen verhandelt; das Urteil wurde von 61 Zeugen bestätigt. Nur vier davon finden wir unter den 19 Zeugen der Investitur, darunter den Vogt des Bischofs namens Oadalschalk und seinen Nachfolger, Odolt. Mehr als ein Viertel der Investiturzeugen erscheint, wie oben bereits angemerkt, nur dieses eine Mal in den Quellen⁹⁴). Wir können vermuten, dass hier das gleiche Prinzip galt wie am Rhein: Je wertvoller oder umstrittener der betroffene Besitz, desto höherrangig wurden die Zeugen. Dadurch fielen häufig die niederrangigen Zeugen aus den Zeugenlisten, oder aber die Listen wurden so lang, dass sie darin auch noch einen Platz bekamen.

Auch in Bayern lässt sich zeigen, dass das Eingreifen höchster Führungsschichten vor Ort mit ihren lokalen Verbindungen zusammenhing – so entschied Arn von Salzburg, wie Warren Brown vor einigen Jahren gezeigt hat, einen Streitfall um ein Stück Land zugunsten der Freisinger Kirche, weil er sich selbst an die Schenkung erinnerte⁹⁵). Entscheidend ist bei alledem: Wir können nicht kategorial trennen zwischen lokalen, regionalen und reichsweiten Eliten; wir müssen vielmehr mit einer Skala operieren, die von

90) Capitulare Missorum (819), in: MGH Capit. 1 (wie Anm. 38), Nr. 141, c. 19, S. 290. Möglicherweise wird Liutprant aufgrund des Verbots nur als *missus* des Bischofs gekennzeichnet, obwohl Männer, die wie er im Auftrag des Bischofs investiert werden, sonst in der Regel als *advocati* bezeichnet werden.

91) Zeugen der Tradition (TF 540a): Engilhart, Sigiperht, **Liutprant**, Emheri, Toto, Petto, **Drudolt**, Hartnid, Drudmunt, Ampriccho, Aarhart, Gauuo, Tuto, Mahtperht, **Kaganhart**, Sigiuuart, **Arpeo**, Rihpald, **Adalperht**, Uuillihart, Eparmaar, Heidfloc, Hephilo, Iskeri, **Engilperht**, Hrodperht, Adalker, **Alpuni**, **Irminker**, Cundilo, **Alholf**, Adalo, Erhart, **Engilperht**, **Tagaperht**, Uuentilperht, **alius Tagaperht**; Zeugen der Investitur (TF 540b): **Liutprant**, **Kaganhart**, **Drudolt**, Kepahoh, **Adalperht**, Cundperht, Sigihart, Uuacho, **Engilpreht**, **Irminker**, Ellanperht, **Alpuni**, **Tagaperht**, **Arpeo**, **alius Tagaperht**, **Alholf**. Hervorgehoben sind die Namen der Teilnehmer an beiden Akten (Engilperht und Engilpreht dürften die gleiche Person bezeichnen).

92) Alholf etwa ist nur zwei- bis dreimal belegt, während Emheri, der erste genannte Zeuge nach den Amtsträgern, ca. 25-mal in den Quellen zwischen 822 und 851 erwähnt ist.

93) TF 507, siehe oben mit Anm. 58.

94) Siehe oben S. 324 f.

95) TF 299, dazu Warren C. BROWN, Unjust Seizure. Conflict, Interest, and Authority in an Early Medieval Society (Conjunctions of Religion and Power in the Medieval Past), Ithaca (NY)/London 2001, S. 109 f.

Menschen mit einem rein lokalen Aktionsradius über größere Landbesitzer mit regionalem Streubesitz und Amtsträger bis hin zur Reichsaristokratie reichte.

Die karolingische »*ecclesia-polity*«⁹⁶⁾ setzte zudem die Schaffung »ordentlicher« Hierarchien auch in räumlicher Hinsicht voraus. Dies gilt vor allem für die Kirchen, wie die Versuche zur flächendeckenden Schaffung von Taufkirchen und abgegrenzten Zehntbezirken⁹⁷⁾ und auf einer höheren Ebene von Kirchenprovinzen zeigen; dies ist zumal in Bayern gut nachzuvollziehen. Die Kirche war aber nicht der einzige Ort, zu dem Menschen regelmäßig gehen sollten. Freie Männer hatten sich auch bei den Gerichtstagen einzufinden, denn ein integraler Bestandteil des *correctio*-Projekts war es auch, ordentliche Gerichte zu gewährleisten. Diese waren nicht an feste Orte gebunden, fanden aber immer wieder an bestimmten zentralen Orten statt. Einige dieser Orte werden in den Quellen als *villa publica* oder *vicus publicus* gekennzeichnet, auch solche, an denen es zum Zeitpunkt der Erwähnung als *villa publica* mit ziemlicher Sicherheit kein Fiskalgut mehr gab; dies gilt etwa für Dienheim, aber auch für Dorfen und Langenpreising im Nordwesten der Freisinger Diözese⁹⁸⁾. Dieser Umstand wirft ein Schlaglicht auf das Verständnis von »Öffentlichkeit« im karolingischen Kontext. Doch nicht nur an diesen Orten fanden Gerichtsversammlungen statt. Ein anderer Schwerpunkt für die Abhaltung von Gerichtsversammlungen waren Klöster. Hier wirkte die Nähe bedeutender Reliquien attraktiv, die Verbindlichkeit steigerten und für Eide nützlich waren. Dies weist darauf hin, dass keine kohärente und rein weltliche Verwaltungsorganisation geschaffen wurde, sondern dass die Sphäre der Heiligen einen wichtigen Platz einnahm und untrennbar mit den uns profan erscheinenden Sphären zusammenhing.

Damit sind wir bereits beim zweiten Punkt der Integration der ländlichen Welten in die *ecclesia* beziehungsweise in die christlich-karolingische Ordnung angekommen⁹⁹⁾, nämlich bei der Integration durch die Sakralisierung des ländlichen Raums. Blicken wir noch einmal auf die Eimsheimer Verhältnisse: Viele der genannten Weingärten grenzten

96) Mayke DE JONG, The State of the Church. *Ecclesia* and Early Medieval State Formation, in: Der frühmittelalterliche Staat – Europäische Perspektiven, hg. von Walter POHL/Veronika WIESER (Denkschriften. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 386/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 241–254; DIES., »ecclesia« and the Early Medieval Polity, in: Staat im frühen Mittelalter, hg. von Stuart AIRLIE/Walter POHL/Helmut REIMITZ (Denkschriften. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 334/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, S. 113–126.

97) Wolfgang PETKE, Ursprung und Pfarreinetz, über zwei Begriffe der Pfarreforschung, in: Pro cura animarum: mittelalterliche Pfarreien und Pfarrkirchen an Rhein und Ruhr, hg. von Stefan PÄTZOLD/Reimund HAAS (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 43), Siegburg 2016, S. 27–44, lehnt die Bezeichnung dieser Organisation als Pfarreinetz aufgrund der damit implizierten Planmäßigkeit und Regelmäßigkeit des Aufbaus ab.

98) KOHL, *Villae publicae* (wie Anm. 4), S. 162–164.

99) Über den eigentümlichen Zusammenhang zwischen *ecclesia* und dem politischen Gemeinwesen in karolingischer Zeit siehe DE JONG, State und DIES., »ecclesia« (beide wie Anm. 97).

an Eigentum der Klöster St. Maximin, Hornbach und so weiter. In den Quellen steht allerdings in der Regel wörtlich, dass der Nachbar eines Grundstücks »der heilige Maximin«, »der heilige Pirmin«, »der heilige Stefanus« (oder Nazarius, Bonifatius, Martin) sei. Die massiven Schenkungen an Klöster und andere Kirchen besonders in der Zeit zwischen 770 und 830 wandelten also nicht nur die Eigentumsverhältnisse grundlegend, sondern sakralisierten zugleich ganze Landstriche – man denke an die etwa 150 Schenkungen an die Heiligen Nazarius und Bonifatius (also an Lorsch und Fulda) allein in Dienheim, und daneben wissen wir – wie oben ausgeführt – noch von Besitz der Klöster Prüm, Weißenburg und Hersfeld (beziehungsweise ihrer Patrone) vor Ort¹⁰⁰. Nicht alles, was geschenkt wurde, kam auch tatsächlich bei den Klöstern an, zumal eine prekarische Rückverleihung auch über mehrere Generationen üblich war; juristisch gesprochen änderte sich also die Besitzstruktur vermutlich längst nicht so stark wie die Eigentumsstruktur. Aber der Grundbesitz war nun mit den Heiligen und ihren irdischen Vertretern in den Klöstern verbunden.

Der Bezug zu den Heiligen wurde dabei durchaus ernst genommen und war mehr als nur eine Chiffre für die betreffende Kirche – obwohl man natürlich sehr genau wusste, ob der Eigentümer eines Grundstücks der heilige Medardus in Soissons oder der in der Prümer Zelle Altrip bei Mannheim war¹⁰¹. Bischof Hitto von Freising führte auf seinen Reisen durch die Diözese einen Schrein mit Marienreliquien mit sich, was den Landbesitzern vor Ort erlaubte, Schenkungen an die in ihren Reliquien als tatsächlich präsent gedachten Heiligen zu machen. Diese direkte Beziehung sollte man nicht unterschätzen. Interessanterweise spielten römische Heilige hierbei nach der Wende zum 9. Jahrhundert eine immer größere Rolle¹⁰². Unweit des Wormsgau wissen wir von Einhards Überführung der Heiligen Marcellinus und Petrus aus Rom nach Seligenstadt. Hier wie in anderen Translationsberichten ist die Rede davon, wie enthusiastisch die Landbevölkerung auf den Transport von Reliquien reagierte – man begleitete sie von einem Ort zum anderen, und zuweilen stellte man zur Erinnerung an den Besuch eines Heiligen beziehungsweise seiner Asche ein Kreuz am Wegesrand auf, wo es, wie bei Einhard geschildert, zur wunderbaren Rettung verirrter Wanderer beitragen konnte¹⁰³. Und an ihren neuen Standorten, in den Klöstern und Kirchen des Reichs, entfalteten die Heiligen eine Sogwirkung und zogen Pilger und Heilungsuchende an, wie den Sindlinger Priester Waltbert und seine Brüder, die nach Seligenstadt pilgerten, um Waltbert vom Wahnsinn befreien zu lassen.

100) Siehe oben S. 317.

101) Ersteres nimmt STENGEL UBF 257 an, Letzteres erscheint aber angesichts der größeren Nähe und des späteren Prümer Besitzes am Ort wahrscheinlicher (Prümer Urbar, hg. von Ingo SCHWAB (Rheinische Urbare 5 / Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 20), Düsseldorf 1983, Nr. 112.

102) Siehe zu Translationen aus Rom Hedwig RÖCKELEIN, Reliquientraditionen nach Sachsen im 9. Jahrhundert. Über Kommunikation, Mobilität und Öffentlichkeit im Frühmittelalter (Beihefte der Francia 48), Stuttgart 2002, S. 241–260.

103) Einhard, Translatio (wie Anm. 73), III, 19, S. 102.

Es ist kein Zufall, dass in den 820er/30er Jahren dem Hof nahestehende Männer wie Einhard und der Erzkaplan Hilduin, aber auch Bischof Hitto von Freising¹⁰⁴⁾ und Erzbischof Otger von Mainz versuchten¹⁰⁵⁾, römische Heilige zu erwerben – trotz der Kritik am Reliquienkult, die Jonas von Orléans und andere äußerten¹⁰⁶⁾. Dies erinnert daran, dass es der karolingischen *correctio*-Bewegung nicht um eine spezifisch fränkische Ordnung ging, sondern dass das römische Christentum – oder das, was man dafür hielt – das Idealbild war. Durch die Translation römischer Heiliger wie die der Heiligen Marcellinus und Petrus an den Main oder die Alexanders und Justins nach Freising durch Bischof Hitto wurden römische Märtyrer auch nördlich der Alpen zu dinglich vorhandenen, sinnlich erfahrbaren Zeugnissen der Heilsgeschichte in der bayerischen und fränkischen Provinz. Jeder hatte die Chance, zu ihnen zu gehen und sich damit zum Teil der römisch-christlich-fränkischen Gesamtheit zu machen¹⁰⁷⁾. Auch diese Form der Integration ländlicher Welten in die Gesamtordnung, die heutigen Beobachtern vielleicht etwas ferner liegt als eine verwaltungsmäßige Zentralisierung, wird man ernst nehmen müssen.

V. SCHLUSS

Betrachtet man die Struktur ländlicher Siedlungen in den untersuchten Regionen genau, dann ergibt sich ein vielfältiges Bild, das mit dem Modell der Grundherrschaft nicht angemessen zu beschreiben ist. Damit soll nicht geleugnet werden, dass große und auch kleine, private Grundbesitzer ihr Gut als Villikation organisierten. Es war nur nicht zwangsläufig – und möglicherweise nicht so ubiquitär wie häufig angenommen wird. Im Alltag bedeutender dürfte der nachbarschaftliche, lokale Zusammenhang gewesen sein; hier können wir in den betrachteten Räumen im Wormsgau sowie in Bayern auch gemeinsame dörfliche Identitäten erkennen.

Auch lässt sich keine grundsätzliche Trennung zwischen den (freien) Akteuren vor Ort und einer kleinen, abgehobenen aristokratischen Besitzerschicht erkennen, wie sie durch das Modell der Grundherrschaft suggeriert wird. Es gab vielmehr einen fließenden

104) *Translatio Sanctorum Alexandri papae et Iustini presbyteri*, hg. von Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 15/1), Hannover 1887, S. 286–288. Es ist nicht anzunehmen, dass der Text erst im 11. Jahrhundert entstand, wie Paul von WINTERFELD, *Über die Translatio sanctorum Alexandri papae et Iustini presbyteri*, in: NA 26 (1901), S. 751–754 aufgrund stilistischer Überlegungen vermutete.

105) Dazu Cornelia SCHERER, *Der Pontifikat Gregors IV. (827–844). Vorstellungen und Wahrnehmungen päpstlichen Handelns im 9. Jahrhundert (Päpste und Papsttum 42)*, Stuttgart 2013, S. 226–229.

106) Zum Thema siehe Patrick J. GEARY, *Furta sacra. Thefts of Relics in the Central Middle Ages*, Princeton (NJ) ²1991.

107) Zur Bedeutung Roms und des Römisch-Seins im nachantiken Europa vgl. die Beiträge im Sonderband 20/4 der Zeitschrift *Early Medieval Europe*, *Being Roman after Rome*, hg. von Rosamond McKITTERICK von 2014.

Übergang von lokalen Eliten, deren Teilnahme und Zeugenschaft kleinere Transaktionen und andere Alltagsgeschäfte im örtlichen Wissen verankerte und legitimierte, über niedrigere und höhere Amtsträger wie *centenarii* und Grafen bis hin zur höchsten Reichsaristokratie. Diese wiederum griff auch auf der lokalen Ebene ein – häufig allerdings nur dann, wenn der Fall sie und ihr Eigentum selbst betraf. Die Reichsaristokratie blieb also (auch) Teil der ländlichen Welten. Dies – die Kombination von zentraler Legitimation mit lokalen Verbindungen – scheint geradezu ein Kennzeichen der Machtausübung im Karolingerreich gewesen zu sein. Für die alltäglichen Angelegenheiten blieben aber lokale Akteure verantwortlich, Männer wie Siggo und Starcrat im Wormsgau, auf deren Wissen man auch in Konflikten zurückgreifen musste.

Ämter- und ansatzweise auch räumliche Hierarchien spielten jedoch ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Integration in das Große und Ganze der karolingisch-christlichen Welt, in der das Seelenheil der *rectores* davon abhing, dass auch die Menschen auf dem Land zu guten Christen wurden, bedeutete, dass die *correctio* auch auf die lokalen, kleinen Welten durchschlagen musste¹⁰⁸⁾. Soweit wir es erkennen können, geschah dies auch, zumindest ein Stück weit. Besonders deutlich ist das im Bereich der religiösen Hierarchien.

Die Integration in die *ecclesia*, die christliche Ordnung, fand aber auch auf einer zweiten Ebene statt, auf die am Schluss eingegangen wurde: Der inneren Besserung der Christenheit entsprach in gewisser Weise eine Sakralisierung der Landschaft – die Heiligen besaßen wachsende Teile des ländlichen Raums. In wenigen Jahrzehnten zwischen der Gründung der großen Klöster im ostfränkischen Raum beziehungsweise der Stärkung der Diözesanorganisation im 8. Jahrhundert und etwa 840 wurde die Eigentums- und Besitzstruktur des Wormsgau und der östlich davon gelegenen Bereiche, aber auch diejenigen Bayerns grundlegend umgestaltet. Die Konsequenzen, die die massenhaften Schenkungen an Kirchen hatten, können wir leider kaum überblicken, weil die Überlieferung seit der Mitte des 9. Jahrhunderts markant abnimmt – möglicherweise ist dieser Befund selbst aber ebenfalls eine Folge der Umstrukturierung. Die Heiligen, die die Empfänger der Schenkungen waren, wurden jedenfalls fest in der Landschaft verankert. Auch sie selbst beziehungsweise ihre Überreste wurden – gerade die der römischen Heiligen, die immer häufiger ihren Ruheplatz nördlich der Alpen fanden – zu lokalen, verhältnismäßig leicht zugänglichen Punkten und verbanden so die Bevölkerung auf dem Land mit dem Heilsgeschehen der christlichen Ordnung insgesamt.

108) Siehe dazu die Einleitung von Steffen PATZOLD in diesem Band.

SUMMARY: RURAL SOCIETY, LOCAL ELITES AND THE EMPIRE

The article is divided into two major sections. After a brief outline of the research on local societies and the manorial system, the first section concerns the structure of rural settlements. Starting from a charter from the monastery of Fulda, two villages in the Wormsgau, both with an extremely fragmented ownership structure, are examined in detail. The numerous charters from Lorsch and Fulda concerning this region prove the existence of local elites that may be identified through their service as witnesses for property transactions and in disputes. The second section deals with the integration of local societies into the context of the Carolingian Empire in two ways. First, the article deals with land transactions, which are central to every agrarian society. Here it may be shown that in important cases which involved conflicts or exceptionally valuable rights and possessions, high-ranking men such as counts and *missi dominici* joined the local elites, not replacing but rather cooperating with them. In addition, there were attempts to create a spatial hierarchy, for example by establishing a parish system (visible in Bavaria especially) and by creating centres of secular administration, which were sometimes referred to as »villa publica«. Second, we also find religious forms of integrating local societies into the Christian-Carolingian realm. Relics were especially important for this, since their acquisition created accessible local and regional centres of worship, through which the population was integrated into the totality of (Western) Christendom and thus into the salvation process.